Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3082

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 97103 — 2256/56 II

Bonn, den 15. Januar 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des oben genannten Abkommens ist beigefügt.

Federführend sind die Bundesminister für Verkehr und des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 14. September 1955 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung diesese Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 22 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I.

Auf Wunsch der österreichischen Regierung sind im Februar 1952 Verhandlungen über die Regelung des Durchgangsverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen in grenznahen Gebieten aufgenommen worden, die am 14. September 1955 mit der Unterzeichnung von 6 Abkommen abgeschlossen werden konnten. Vier dieser Verträge, nämlich die Abkommen über

den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und über Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet,

den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze),

die Durchbeförderung von Exekutivorganen im erleichterten Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr,

die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze).

befassen sich ausschließlich mit Fragen des Durchgangsverkehrs.

Ein weiteres Abkommen über

Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

hat zum Ziel, das Verfahren der Abfertigung im allgemeinen grenzüberschreitenden Verkehr durch örtliche Zusammenlegung der Zoll- und Paßdienste beider Länder an den wichtigsten Übergängen reibungsloser zu gestalten und dadurch vor allem die Haltezeiten an der Grenze zu verkürzen. Diese 5 Abkommen werden ergänzt durch ein Abkommen

zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates,

das sich auf die anderen vorerwähnten 5 Abkommen bezieht. Mit der am 20. Oktober 1955 erfolgten Unterzeichnung eines weiteren Abkommens

über die Regelung des Grenzübergangs der Eisenbahnen

sind nunmehr alle die beiden Staaten interessierenden Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs vertraglich festgelegt.

Zu dem vorliegenden Abkommen

über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und über Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet

ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Es war ein besonderes Anliegen der österreichischen Seite, den erleichterten Durchgangsverkehr durch deutsches Gebiet zwischen Salzburg und Lofer, der seit Ende des zweiten Weltkriegs, beruhend auf alliierten Anweisungen, läuft, auf eine staatsvertragliche Grundlage zu stellen.

Zwischen Salzburg und Lofer weitet sich die deutsche Grenze nach Südosten im sogenannten Berchtesgadener Zipfel aus. Eine nur über österreichisches Gebiet laufende Verbindung zwischen diesen beiden Orten würde einen Umweg von 90 km erfordern. Die gerade und kürzeste Verbindung geht über deutsches Gebiet auf der Bundesstraße 31 von Schwarzbach über Reichenhall bis Melleck (20 km) und auf der Bundesstraße 305 — Alpenstraße — (Schellenberg — Unterjettenberg — Melleck, 35 km). Sie ist daher von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Österreich. Diese Strecken sind für den Durchgang der zwischen Salzburg und Lofer verkehrenden Fahrzeuge zugelassen.

Die österreichische Seite hat im Laufe der Verhandlungen der deutschen Seite die Öffnung einer deutschen Durchgangsstrecke durch österreichisches Gebiet zwischen Garmisch-Partenkirchen und Füssen über Ehrwald—Reutte in Tirol — Pfronten/Steinach angeboten. Dieses Angebot ist angenommen und damit auch die Gegenseitigkeit im Straßendurchgangsverkehr — wie im Eisenbahndurchgangsverkehr — hergestellt worden. Eine gegenseitige Beteiligung der Staaten an den Unterhaltungskosten der Durchgangsstraßen ist nicht vorgesehen. Zwar ist die deutsche Strecke durch österreichisches Gebiet etwas länger als die österreichische Strecke durch deutsches Gebiet, dafür wird die letztere aber wesentlich stärker benutzt als die erstere. Die unmittelbare Verbindung zwischen Garmisch-Partenkirchen und Füssen über Reutte

in Tirol wird in erster Linie dem Touristenverkehr zugute kommen. Der Güterverkehr auf dieser Strecke ist gering.

Es werden im wesentlichen folgende Erleichterungen gewährt:

Die Strecken können im Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ohne die sonst beim Grenzübertritt erforderlichen Paß- und Zollformalitäten durchfahren werden. Die Durchgangsreisenden der beiden Staaten bedürfen im Durchgangsverkehr keines Reisepasses. Die Zulassungspapiere und Führerscheine der beiden Staaten werden für den Durchgangsverkehr gegenseitig anerkannt. Beiderseits wird ferner auf die Erhebung der im Durchgangsverkehr anfallenden Kraftfahrzeug- und Beförderungsteuer durch den Durchgangsstaat verzichtet, so daß beide Steuern für die Durchgangsstrecke vom Ausgangsstaat nach dessen Rechtsvorschriften erhoben werden können. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Erleichterungen haben nur die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten. In einem Notenwechsel vom 5. Januar/23. August 1953 haben jedoch beide Regierungen ihre Bereitschaft versichert, auch Ausländern die gleichen Erleichterungen wie den begünstigten eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, unter Vorbehalt der Verweigerung im Einzelfall.

Die Durchfahrtzeit ist im deutschen Gebiet auf 2 Stunden, im österreichischen Gebiet auf 3 Stunden beschränkt. Für Warentransporte sind zur Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen besondere Maßnahmen, wie Begleitung der Fahrzeuge durch Zollbeamte, Kennzeichnung der durchgehenden Fahrzeuge, Verbot des Anhaltens für Lkw ohne zwingende Gründe, vorgesehen. Für den Lkw-Verkehr und die Beförderung von Waren ist nur die Bundesstraße 31 (Schwarzbach—Reichenhall—Melleck) zugelassen.

Das Abkommen regelt eingehend die Haftpflicht für durch Kraftfahrzeuge entstehende Schäden im Durchgangsverkehr sowie auch die Frage der Gerichtsbarkeit aus Schadensfällen im Durchgangsverkehr. Es enthält ferner eine Konsultations- und Schiedsgerichtsklausel. Auf Wunsch der österreichischen Seite ist die Laufzeit des Vertrages, wie in den 5 anderen den Durchgangsverkehr regelnden Abkommen, zunächst auf 10 Jahre festgesetzt. Es läuft dann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf unbeschränkte Zeit weiter. Im Abkommen sind jedoch Bestimmungen eingebaut, die eine vorübergehende Sperre des Durchgangsverkehrs und einen Ausschluß von Personen und Fahrzeugen von diesem Verkehr aus Gründen der Sicherheit zulassen.

Das Land Bayern ist gemäß Artikel 32 GG rechtzeitig gehört worden und hatte zu den Delegationsverhandlungen Vertreter entsandt.

II.

Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Bundestages gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Es bedarf ferner der Zustimmung des Bundesrates, da das Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer, auf deren Erhebung im Gebiet des Staates, in dem die Durchgangsstrecke liegt, gemäß Artikel 9 verzichtet wird, den Ländern zufließt (Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 GG).

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Bundespräsident
der Republik Österreich

sind, in der Absicht, auf bestimmten Straßen ihrer Staaten einen erleichterten Durchgangsverkehr zu gestatten, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Herrn Ministerialdirektor Dr. Hans Berger,
Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts,
und
Herrn Ministerialdirigenten Dr. Wilhelm Ter-Nedden,
Leiter der Abteilung Allgemeine Verkehrspolitik und Verkehrswirtschaft im Bundesverkehrsministerium,

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Adrian Rotter,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Teile lassen einen nach den Bestimmungen dieses Abkommens erleichterten Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern auf folgenden Straßen zu:

a) durch deutsches Gebiet:
   1) deutsche Bundesstraße 31 von der Staatsgrenze bei Schwarzbach bis zur Staatsgrenze bei Melleck mit der Maßgabe, daß mit Kraftfahrzeugen auch die Autobahn Salzburg–München von der Staatsgrenze bis zur Abzweigung der Bundesstraße 20 nach Bad Reichenhall und diese bis zur Einmündung in die Bundesstraße 31 benützt werden dürfen,
   2) deutsche Bundesstraße 305 von der Staatsgrenze bei Schellenberg bis zur Einmündung in die Bundesstraße 31 bei Unterjettenberg und diese bis zur Staatsgrenze bei Melleck;

b) durch österreichisches Gebiet:
   1) österreichische Bundesstraße Nr. 190 von der Staatsgrenze bei Griesen bis zur Bundesstraße Nr. 189 a,
   2) österreichische Bundesstraße Nr. 189 a,
   3) österreichische Bundesstraße Nr. 189 von Lermoos über Reutte zur Staatsgrenze zwischen Ulrichsbrücke und Füssen,
   4) österreichische Bundesstraße Nr. 196 von Ulrichsbrücke über Vils zur Staatsgrenze zwischen Schönbichl und Pfronten.

(2) Ein Abweichen von diesen Straßen ist nicht gestattet. Wird eine Durchgangsstraße unbefahrbar, werden die zuständigen Behörden nach Möglichkeit einen Umleitungsweg zur Verfügung stellen.

Artikel 2

Der erleichterte Straßendurchgangsverkehr unterliegt dem Recht des Durchgangsstaates, soweit dieses Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Artikel 3

(1) Die Durchfahrt muß auf deutschem Gebiet innerhalb von zwei Stunden, auf österreichischem Gebiet innerhalb von drei Stunden abgeschlossen sein. Fahrzeuge, die diese Durchfahrtszeiten nicht einhalten können, sind vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und mit Waren — ausgenommen Reisegepäck — beladene andere Kraftfahrzeuge dürfen auf den Durchgangsstraßen ohne zwingenden Grund nicht halten; ihre Durchfahrtszeit kann von den Eingangszollämtern im Einzelfall eingeschränkt werden.

(2) Die Aufnahme und das Absetzen von Reisenden sowie das Auf- und Abladen von Waren während der Durchfahrt sind verboten.

(3) Für den Lastkraftwagenverkehr und für die Beförderung von Waren — ausgenommen Reisegepäck — in anderen Kraftfahrzeugen ist, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 1 Absatz 2, auf deutschem Gebiete nur die Autobahn Salzburg–München von der Staatsgrenze bis zur Abzweigung der Bundesstraße 20 nach Bad Reichenhall, diese bis zur Einmündung in die Bundesstraße 31 und diese bis zur Staatsgrenze bei Melleck zugelassen.

(4) Kann der Fahrzeugführer aus Gründen, die während der Durchfahrt eintreten, die vorgeschriebene Durchfahrtszeit nicht einhalten, hat er die Verzögerung und ihren Grund unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle (Gendarmerie) zu melden. Diese bestätigt die Meldung.

Artikel 4

(1) Die Erleichterungen dieses Abkommens gelten für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie für österreichische Staatsbürger. Den Durchgangsstaaten bleibt vorbehalten, den erleichterten Durchgangsverkehr anderen Personen zu gewähren.

(2) Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden nach näherer Vereinbarung die in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen auch Exekutivorganen in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß gewähren. Sie können ihnen das Mitführen von Dienstwaffen und Munition gestatten.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Personen bedürfen im Durchgangsverkehr keiner Durchreisebewilligung und keines Reisepasses. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren müssen jedoch im Besitz eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild sein, den sie auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Organen vorzuweisen haben.

(2) Im Durchgangsverkehr genügen ein Führerschein und ein Zulassungsschein, die von einem der beiden vertragschließenden Teile anerkannt sind.

Artikel 6

Der Ausgangsstaat ist verpflichtet, alle Personen, die im Durchgangsverkehr in das Gebiet des Durchgangsstaates eingereist sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Durchgangsstaate zu übernehmen.

Artikel 7

(1) Die zuständigen deutschen und österreichischen Grenzdienststellen regeln im gegenseitigen Einvernehmen das Kontrollverfahren für Personen, Kraftfahrzeuge,

Fahrräder, Waren und Devisen; für fahrplanmäßig verkehrende Omnibusse können Erleichterungen festgesetzt werden.

(2) Zur Vereinfachung der Grenzabfertigung werden die Abfertigungspapiere des Ausgangsstaates nach Möglichkeit auch im Durchgangsstaate verwendet.

Artikel 8

Die Devisenabfertigung wird in möglichst einfacher Weise durchgeführt. Den Reisenden wird gestattet, unter Beachtung der Überwachungsvorschriften im Durchgangsverkehr auch solche Zahlungsmittel mit sich zu führen, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Bestimmungen des Durchgangsstaates sonst verboten ist.

Artikel 9

(1) Kraftfahrzeugsteuer wird für die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Österreich behördlich zugelassenen Kraftfahrzeuge vom Durchgangsstaate nicht erhoben. Die Beförderungen im Durchgangsverkehr mit diesen Kraftfahrzeugen unterliegen auch nicht der Beförderungsteuer des Durchgangsstaates. Sie unterliegen der Beförderungsteuer des Ausgangsstaates.

(2) Absatz 1 gilt auch für die in einem dritten Staate zugelassenen Kraftfahrzeuge der in Artikel 4 genannten Personen.

Artikel 10

(1) Die nach diesem Abkommen begünstigten Personen dürfen im Durchgangsverkehr ihre Kraftfahrzeuge und die mit ihnen beförderten Waren sowie ihre Fahrräder frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und von wirtschaftlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten durchführen. Auf Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen solche Waren nicht mitgeführt werden, für die bei Abfertigung zum freien Verkehr Zölle oder sonstige Abgaben zu entrichten wären.

(2) Die Hinterlegung einer Sicherheit für die Eingangsabgaben von Kraftfahrzeugen und mitgeführten Waren soll nur beim Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Abgabenvorschriften des Durchgangsstaates gefordert werden.

(3) Für die Zollabfertigung von Waren außerhalb der Amtsstunden und für die von den Zollbehörden für erforderlich gehaltenen amtlichen Begleitungen sind die im Durchgangsstaate vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

(4) Die Grenzzollämter des Durchgangsstaates sind berechtigt, die Mitfahrt eines Zollbeamten auf Kraftfahrzeugen, die Waren befördern, zu verlangen. Diesem ist ein Platz neben dem Wagenführer einzuräumen. Die Grenzzollämter können auch verlangen, daß solche Kraftfahrzeuge in Kolonnen zusammengefaßt werden, die vom Zollpersonal des Durchgangsstaates begleitet werden. Die Durchfahrt solcher Kraftfahrzeuge während der Dunkelheit kann verboten werden.

(5) Die Grenzzollämter können die durchfahrenden Kraftfahrzeuge in besonderer Weise kennzeichnen. Die Entfernung dieser Kennzeichen während der Durchfahrt ist verboten.

Artikel 11

Die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Verschlüsse werden von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt, sofern eine im Durchgangsstaate gültige Bestätigung vorgelegt wird, wonach die Fahrzeuge zollsicher verschlossen werden können (Verschlußanerkenntnis). Den Zollämtern des Durchgangsstaates bleibt es jedoch unbenommen, diese Zollverschlüsse abzunehmen, soweit zur Verhütung von Mißbräuchen eine Untersuchung erforderlich erscheint, oder auch eigene Verschlüsse anzulegen.

Artikel 12

Vom Durchgangsverkehr sind ausgeschlossen

a) die Beförderung von Häftlingen,

b) die Beförderung von Explosivstoffen und

c) unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 die Beförderung von Waffen und Munition mit Ausnahme von Jagdwaffen und Jagdmunition.

Artikel 13

(1) Beförderungsverbote des Durchgangsstaates zum Schutze von Menschen, Tieren oder Pflanzen gelten auch für den Durchgangsverkehr.

(2) Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel werden im Durchgangsverkehr ohne grenztierärztliche Untersuchung befördert, wenn Tierpässe oder Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorgelegt werden, in denen veterinärpolizeilich bestätigt ist, daß die Tiere aus seuchenfreien Gebieten stammen und seuchenfrei sind. Das gleiche gilt für Fleisch, Fette und Häute (Felle) von geschlachteten Tieren, wenn in den Ursprungszeugnissen bestätigt ist, daß diese Erzeugnisse von gesunden Tieren herrühren.

(3) Für lebende Pflanzen und Pflanzenteile ist bei der Beförderung im Durchgangsverkehr kein besonderes Ursprungs- oder Gesundheitszeugnis erforderlich.

Artikel 14

(1) Für den Durchgangsverkehr bedarf es keiner zusätzlichen Haftpflichtversicherung, wenn eine solche den Gesetzen des Ausgangsstaates entsprechende Versicherung für die durch das Kraftfahrzeug verursachten Schäden besteht. Sehen die Gesetze des Ausgangsstaates ausnahmsweise eine Haftpflichtversicherung nicht vor, ist sie auch im Durchgangsverkehr nicht erforderlich.

(2) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sicherzustellen, daß Ersatzbeträge für Schäden, die durch ein im Ausgangsstaate zugelassenes Kraftfahrzeug im Durchgangsverkehr verursacht werden, bis zur Höhe der im Durchgangsstaate für die Haftpflichtversicherung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen dort in der Landeswährung ausgezahlt werden können, sofern der Anspruchsberechtigte im Durchgangsstaate Deviseninländer ist.

(3) Soweit hierüber internationale Vereinbarungen getroffen werden und die vertragschließenden Teile solchen Vereinbarungen beitreten, gelten die Bestimmungen dieser internationalen Vereinbarungen.

Artikel 15

(1) Klagen über Ansprüche aus Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen, können ausschließlich vor den Gerichten des Durchgangsstaates erhoben werden. Ist nach dem Recht des Durchgangsstaates ein Gerichtsstand in diesem Staate nicht gegeben, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Schadensfall ereignet hat. Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit der Gerichte des Ausgangsstaates oder eines anderen Staates zu vereinbaren, bleibt unberührt. Hat weder der Ersatzberechtigte noch der Ersatzpflichtige im Durchgangsstaate seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, gilt die in den Sätzen 1 und 2 getroffene Regelung nicht.

(2) Den Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, die vor den nach Absatz 1 zuständigen Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles als Kläger oder Intervenienten Ansprüche aus Schadensfällen im Durchgangsverkehr geltend machen, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die Prozeßkosten oder eine Vorauszahlung zur Deckung der Gerichtskosten nicht auferlegt werden.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen der nach Absatz 1 zuständigen Gerichte des einen vertragschließenden Teiles, die über Ansprüche aus Schadensfällen im Durchgangsverkehr ergehen, werden im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles anerkannt und vollstreckt; das gleiche gilt für gerichtliche Vergleiche und Kostenentscheidungen. Das Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung richtet sich nach den Artikeln 20 bis 24 und 26 bis 31 des deutsch-österreichischen Vertrages über

Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923, die Inhalt dieses Abkommens werden. Die Bezugnahmen auf Artikel 25 in den Artikeln 24 und 26 sind gegenstandslos.

(4) Ist an dem Schadensfall ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter der Ausgangsstaat oder ein Sondervermögen des Ausgangsstaates ist, und ist nach Absatz 1 ein Gericht des Durchgangsstaates zuständig, unterwirft sich der Ausgangsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit des Durchgangsstaates.

Artikel 16

(1) Der Durchgangsverkehr der deutschen und der österreichischen Post unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Gebühren des Durchgangsstaates. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die vom Auslande nach dem Auslande durch den Durchgangsstaat beförderten Postsendungen.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten.

(3) Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

Artikel 17

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können Personen vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Abkommens oder gegen Paß-, Zoll- oder Devisenvorschriften verstoßen haben.

(2) Die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen, die eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen befürchten lassen, kann untersagt werden.

(3) Bei öffentlichem Notstand oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann der Durchgangsverkehr zeitweise gesperrt werden.

Artikel 18

Die Grenzdienststellen der vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig bei der Durchführung dieses Abkommens und bei der Überwachung des Durchgangsverkehrs unterstützen und festgestellte Verstöße sowie Fälle des Ausschlusses vom Durchgangsverkehr einander mitteilen.

Artikel 19

Ergeben sich bei der Durchführung einzelner Bestimmungen des Abkommens erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei Abschluß des Abkommens bestehenden Verhältnisse wesentlich, werden die beiden vertragschließenden Teile auf Verlangen eines Teiles in Verhandlungen eintreten mit dem Ziele, eine angemessene Regelung zu treffen.

Artikel 20

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die beiderseits zuständigen Verwaltungen beigelegt werden. Die Regelung auf diplomatischem Wege wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht erledigt werden kann, ist sie auf Verlangen eines vertragschließenden Teiles einem Schiedsgerichte zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen Vertreter bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Werden die Vertreter und der Obmann nicht innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Teil seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben hat, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Teil den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes in den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Teile besitzt, oder aus anderem Grunde verhindert ist, soll ein Stellvertreter im Amt die erforderlichen Ernennungen vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung auf Grund dieses Abkommens sowie unter Anwendung des Völkergewohnheitsrechts und der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Teil trägt die Kosten seines Schiedsrichters. Die übrigen Kosten werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden der beiden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen inländischer Zivilgerichte.

Artikel 21

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 23

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die vertragschließenden Teile in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung des erleichterten Durchgangsverkehrs eintreten.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN in doppelter Ausfertigung zu Bonn am 14. September 1955.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Berger
Ter-Nedden

Für die
Republik Österreich
gezeichnet:
Rotter